jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/12/17 8ObA76/07w, 8ObA77/14b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.2007

Norm

PVG §28 Abs2
PBVG §70 Abs3

Rechtssatz

Eine Tätigkeit eines Personalvertreters kann der Personalvertreter-Funktion überhaupt nur zugeordnet werden, wenn die Handlung oder Äußerung zumindest einem Dienstgeber-Vertreter, einem Bediensteten der Dienststelle, bei der der Ausschuss besteht, einem anderen vom Ausschuss zu vertretenden Bediensteten oder einem anderen Personalvertreter gegenüber gesetzt worden ist.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 76/07w
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 8 ObA 76/07w
  Bem: Wiedergabe der Spruchpraxis der Personalvertretungsaufsichtskommission. (T1); Veröff: SZ 2007/201
- 8 ObA 77/14b
  Entscheidungstext OGH 23.01.2015 8 ObA 77/14b
  Vgl aber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123088

Im RIS seit

16.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at